



Der Regierungsvizepräsident der Oberpfalz
93039 Regensburg

Herrn
Kurt R a s t e r
Recht auf Stadt
Friesenstraße 14
93053 Regensburg

Kopie

Regensburg, 06.04.2022

Dienstaufsichtsbeschwerde und Anzeige

Zu Ihrem Schreiben vom 10.03.2022

Sehr geehrter Herr Raster,

mit Schreiben vom 10.03.2022 erneuern und wiederholen Sie Ihre Aufsichtsbeschwerden gegen unseren zuständigen Mitarbeiter der Kommunalaufsicht, gegen verschiedene Ämter und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Regensburg sowie gegen die Oberbürgermeisterin der Stadt Regensburg und weiten diese Beschwerden nun auch auf den Verfasser des jüngsten Antwortschreibens vom 10.01.2022 aus. Soweit Sie die äußerliche Gestaltung dieses Antwortschreibens bemängeln, dürfen wir mitteilen, dass dem Grund für die fehlenden Angaben im Briefkopf intern nachgegangen wird. Zu Ihren Mutmaßungen in Bezug auf den Begriff „Abteilungsleiter“ verweisen wir auf die im Bayerischen Beamtenrecht gängigen Amtsbezeichnungen. Am Inhalt dieses Schreibens ändert sich dadurch jedoch nichts.

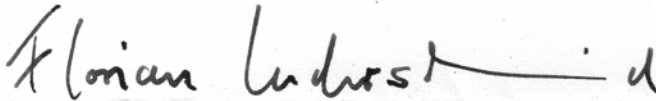
Ihre Ausführungen liefern insbesondere keine weiteren Anhaltspunkte für persönliches Fehlverhalten der von Ihnen genannten Personen, so dass eine dienstaufsichtliche Überprüfung des Verhaltens weder unserer Mitarbeiter noch der Mitarbeiter bzw. der Oberbürgermeisterin der Stadt Regensburg angezeigt ist. Vielmehr führen Sie trotz Ihrer Bezeichnung als „Dienstaufsichtsbeschwerden“ schwerpunktmäßig inhaltliche Argumente an, woraus sich die fachlich fehlerhafte Einschätzung der Regierung als Aufsichtsbehörde ergeben soll. Ihr Ziel der aufsichtlichen Überprüfung der Zweckentfremdungssatzung der Stadt Regensburg kann jedoch mit dem Instrument der Dienstaufsichtsbeschwerde nicht weiterverfolgt werden. Die rechtsaufsichtliche Überprüfung hat bereits stattgefunden und wurde Ihnen mit Schreiben vom 02.02.2021 erläutert,

sich wiederholende Prüfungen erübrigen sich ohne neue Erkenntnisse zum Sachverhalt und werden auch nicht weiter erfolgen.

Selbstverständlich bleibt es Ihnen unbenommen, den Rechtsweg im Rahmen einer Normenkontrolle zu beschreiten bzw. eine Überprüfung durch die übergeordnete Aufsichtsbehörde, hier das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration als Obere Rechtsaufsichtsbehörde, Art. 110 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, anzufragen.

Mit freundlichen Grüßen

Regensburg, 06.04.2022



Florian Luderschmid

Regensburg, den 10.03.2022